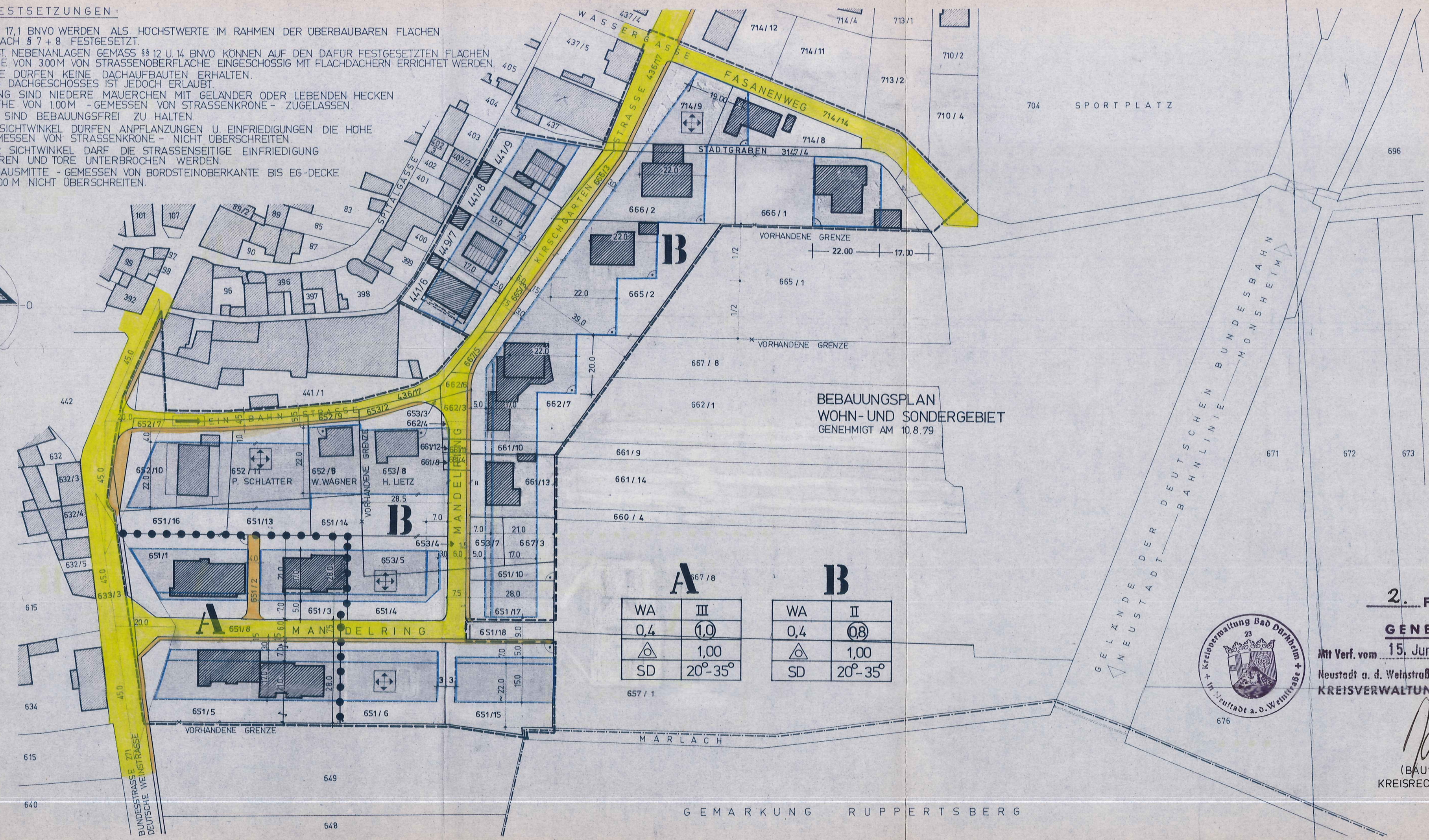
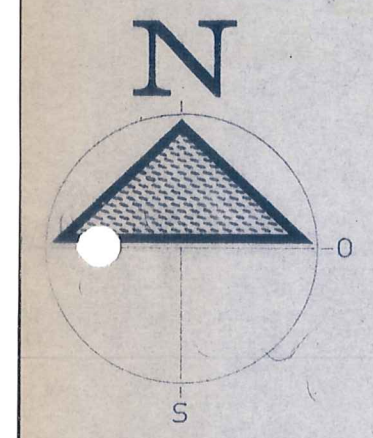


**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

DIE WERTE DES § 17,1 BNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBO NACH § 7+8 FESTGESETZT.  
 GARAGEN U. SONST. NEBENANLAGEN GEMÄSS §§ 12 U. 14 BNVO KÖNNEN AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN BIS ZU EINER HOHE VON 3,00 M VON STRASSEN-OBERFLÄCHE EINGESCHOSSIG MIT FLACHDACHERN ERRICHTET WERDEN. DIE WOHNGEBÄUDE DÜRFEN KEINE DACHAUFBÄUEN ERHALTEN. DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST JEDOCH ERLAUBT.  
 ALS EINFRIEDIGUNG SIND NIEDERERE MAUERCHEN MIT GELÄNDER ODER LEBENDEN HECKEN BIS ZU EINER HOHE VON 1,00 M - GEMESSEN VON STRASSENKRÖNE - ZUGELASSEN.  
 DIE SICHTWINKEL SIND BEBAUUNGSFREI ZU HALTEN.  
 INNERHALB DER SICHTWINKEL DÜRFEN ANPFLANZUNGEN U. EINFRIEDIGUNGEN DIE HOHE VON 0,80 M - GEMESSEN VON STRASSENKRÖNE - NICHT ÜBERSCHREITEN.  
 IM BEREICH DER SICHTWINKEL DARF DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNG NICHT DURCH TÜREN UND TORE UNTERBROCHEN WERDEN.  
 DIE EG-HÖHE IN HAUSMITTE - GEMESSEN VON BORDSTEIN-OBERKANTE BIS EG-DECKE (± 0,00) - DARF 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.



WA	III	WA	II
0,4	1,0	0,4	0,8
△	1,00	△	1,00
SD	20°-35°	SD	20°-35°

**ZEICHENERKLÄRUNGEN:**

- VORHANDENE WOHN- U. NEBENGEBAUDE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE OD. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FÜR GEPLANTE WOHNGEBAUDE FIRSTRICHTUNG FREIGESTELLT
- FÜR GEPLANTE WOHNGEBAUDE FIRSTRICHTUNG FESTGELEGT
- oder ZAHL DER GEPLANTEN VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 20 U. 35 GRAD NUR SATTELDÄCHER
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- OFFENTLICHE GEPLANTE VERKEHRSLÄCHEN
- GEPLANTE U. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTWINKEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

**2. FERTIGUNG GENEHMIGT**

Mit Verf. vom 15. Juni 1982 AZ: 610-13/2-05/DEI-7/KL,  
 Neustadt a. d. WeinstraÙe, den 15. Juni 1982  
**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**  
 I. V.

*[Signature]*  
 (BAUSTAEDT)  
 KREISRECHTS-DIREKTOR

**ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN IM KIRSCHGARTEN STADT DEIDESHEIM M 1:1000**

**Verfahren**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom ..16.08.1979..... gem. § 1 (3) BBauG beschlossen. Einleitung des Anhörverfahrens gem. § 2 (5) BBauG am ..29.08.1990.....  
 Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (1 u. 2) BBauG erfolgte am ..16.10.1990.....  
 Beschluss über Einleitung der Offenlage gem. § 2a (6) BBauG am ..05.02.1981.....  
 Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 2a (6) BBauG am ..20.03.1981.....  
 Dieser Plan lag in der Zeit vom ..30.03.1981.... bis einschließlich ..04.05.1981..... öffentlich gem. § 2a (6) BBauG aus.  
 Während der Auslegung gingen ..keine..... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat in seiner Sitzung am ....... Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ....... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.  
 Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am ..18.02.1982.....  
  
 Der Ortsbürgermeister  
 ..  
 Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am ..30.03.84.....  
 Der Ortsbürgermeister  
 ..

**Amtsplan**